

Sitzungsvorlage
Gemeinderat

zu TOP 6 öffentlich (Presse: ja)	Amt Hauptamt
zu TOP nichtöffentlich	Aktenzeichen: 082.42 - Wa
Sitzung am: 08. Mai 2018	Datum: 25. April 2018
Tagesordnungspunkt: Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 a) Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen b) Benennung von Vorschlägen für die Vorschlagsliste der Jugendschöffen	

Die Amtszeit der amtierenden Schöffen und Jugendschöffen endet zum 31. Dezember 2018.

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 vom 28. November 2017 haben die Gemeinden bis spätestens zum 22. Juni 2018 eine Vorschlagsliste aufzustellen, auszulegen und diese bis spätestens zum 3. August 2018 dem zuständigen Amtsgericht einzureichen.

Laut des Informationsschreibens des Landgerichtes Konstanz sind von der Gemeinde Hilzingen mindestens fünf Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen, wobei in die Vorschlagsliste auch mehr Personen aufgenommen werden können.

Hierin dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind, am 01. Januar 2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden und zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde wohnhaft sind. In die Vorschlagsliste dürfen darüber hinaus keine Personen aufgenommen werden, die nach §32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder die zu den in den §§ 33 bis 34 GVG gehörenden Personen oder Gruppen gehören.

Nach § 32 GVG sind folgende Personen nicht fähig, das Amt des Schöffen zu bekleiden;

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- Kindergartensituation

Zum Amt des Schöffen sollen ferner gem. § 33, 34 GVG u.a. nicht berufen werden:

- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zu dem Amt geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind und
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind; oder z.b.
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte – oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (18) erforderlich (= 9). Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat muss grundsätzlich in einer öffentlichen Sitzung erfolgen, soweit nicht im Einzelfall eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist (§35 Absatz I, Satz 2 der Gemeindeordnung BW).

Gemäß der oben angeführten Verwaltungsvorschrift sind die eingehenden Bewerbungen für das Schöffenamtsamt dem Gemeinderat vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig. Soweit begründete Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen, kann in der Beschlussvorlage auf sie hingewiesen werden.

Die vom Gemeinderat erstellte Vorschlagsliste ist eine Woche lang für die Öffentlichkeit zur Einsicht auszulegen und danach an das Amtsgericht/Landgericht Konstanz zu übersenden. Die abschließende Wahl der Schöffen erfolgt durch den dort eingerichteten Schöffenwahlausschuss.

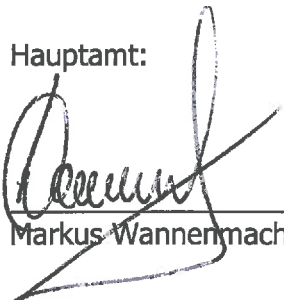
Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen wird vom Jugendhilfeausschuss des Landkreis Konstanz erstellt. Die Kommunen sind vom Kreisjugendamt gebeten worden auch hierfür Vorschläge einzureichen. An eine Mindest- oder Höchstzahl von Vorschlägen sind die Kommunen hierbei nicht gebunden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendarbeit erfahren sein.

Im Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen wie auch auf der Homepage der Gemeinde haben wir darüber informiert, dass für das ehrenamtliche Schöffen - und Jugendschöffenamt Bewerber und Bewerberinnen gesucht werden. Aus der beiliegenden Vorschlagsliste sind die eingegangenen Bewerbungen ersichtlich.

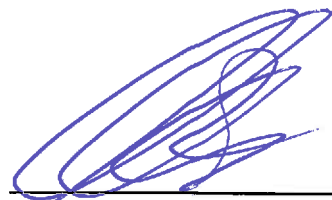
Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen alle Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen.

Hauptamt:



Markus Wannenmacher



Rupert Metzler, Bürgermeister

Anlagen:

§ 31 – 35 GVG

§ 31 [Ehrenamt]¹Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. ²Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32 ^[1] [Unfähigkeit zum Schöffenamts] Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 ^[1] [Nicht zu berufende Personen] Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;

5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 ^[1] [Weitere nicht zu berufende Personen] (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;

2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;

4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35 ^[1] [Ablehnung des Schöffenamts] Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;

2. Personen, die

a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,

b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder

c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.